

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Mechelroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293 S. 295), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) für Kinder der Gemeinde Mechelroda vom 09.03.1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mechelroda in der Sitzung am 10.02.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Mechelroda.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mechelroda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Gemeindep konto bei der V+R Bank Weimar Kto-Nr.: 600 148 BLZ: 820 641 088 zu überweisen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält ein Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich Verpflegungskosten in kostendeckender Höhe je Kind und Tag erhoben. Die Kosten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.
In den Verpflegungskosten sind Obstpause, Mittagessen und Kaffeepause beinhaltet.
Eine Unterteilung der genannten Essen ist nicht möglich.
Für Getränke werden separate Kosten berechnet. Diese werden ebenfalls durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und auf das Konto der Gemeinde bei der V+R Bank Weimar Kto-Nr.: 600 148 BLZ: 820 641 088 zu überweisen. Die Gebühre nzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen. Eine Zahlung des Essengeldes direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. (sofern regelungsbedürftig: Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z.B. Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß §

20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind der Familie		4. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
219 €	153 €	186 €	130 €	153 €	107 €	120 €	84 €
Eingewöhnungsmonat 153 €		130 €		107 €		84 €	

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind der Familie		4. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
125 €	88 €	107 €	74 €	88 €	61 €	69 €	48 €
Eingewöhnungsmonat 88 €		74 €		61 €		48 €	

(3) Alle Veränderungen des laufenden Monats, welche Auswirkungen auf den Elternbeitrag nach § 8 Absatz 2 haben, werden erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt.

(4) Für die Gastkinder wird ein Tagesgeld von 5,00 €, zuzüglich Essengeld erhoben. Abweichend von §§ 5 Abs.1 und 6 Abs. 2 sind die Gebühren und das Essengeld für die beantragte Betreuungsdauer im Voraus zu überweisen. Konto Nr.: 600 148 BLZ: 820 641 88 bei der V+R Bank Weimar. **Der Gastbesuch wird auf einen Monat begrenzt.**

Besucht ein Gastkind die Kindereinrichtung mehr als einen Monat, so ist eine Anmeldung in der Einrichtung erforderlich. Die Anmeldung hat mindestens zwei Tage vorher zu erfolgen und ist sofort kostenpflichtig.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Mechelroda vom 30.05.2012 außer Kraft.

Mechelroda, den 20.03.2014
Gemeinde Mechelroda

Dr. W. Prabel
Bürgermeister

- Siegel -

Neuberechnung der Kita Beiträge 2014 Gemeinde Mechelroda

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- bisherige Gebühren -

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind der Familie		4. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
134 €	93 €	114 €	79 €	93 €	65 €	73 €	51 €
Eingewöhnungsmonat 105 €		93 €		79 €		51 €	

- neue Gebühren ab 2014 -

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind der Familie		4. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
219 €	153 €	186 €	130 €	153 €	107 €	120 €	84 €
Eingewöhnungsmonat 153 €		130 €		107 €		84 €	

Berechnungsanleitung zur Ermittlung der Höhe der Elternbeiträge bei Anwendung der Staffelung nach der Altersreihenfolge der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, jedoch nicht über 18 Jahre alt sind – Mechelroda – 1-3 Jahre

Anleitung

1) Ermitteln Sie die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung(en) nach Abzug aller Einnahmen (Spenden, *sofern diese für Betriebsausgaben verwendet werden dürfen*, Landeszuschüsse, sonstige Einnahmen etc. ohne Elternbeiträge). Errechnen Sie hieraus den Anteil, der auf die Eltern umgelegt werden soll (z. B. 35 % der **ungedeckten** Betriebskosten laut Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschluss).

2) Ermitteln Sie, für wie viele Kinder die entsprechenden Sätze gelten.

3) Legen Sie die soziale Staffelung fest (z. B. 100 % für jedes 1. Kind einer Familie; 85 % für jedes 2. Kind einer Familie; 70 % für jedes 3. Kind einer Familie, 55 % für jedes 4. und weitere Kind einer Familie

4) Ermitteln bzw. schätzen Sie die Zahl der Halb- und Ganztagsplätze (z. B. zu 80 % werden Ganztagsplätze in Anspruch genommen) und legen Sie die Gebühr hierfür fest (z. B. ein Halbtagsplatz kostet 70 % des

Beispielrechnung

Betriebskosten gesamt = 184.635,36 €
 Einnahmen = 75.163,85 €
 Betriebskosten bereinigt = 148.736,41 €
 umzulegen sind 27% = 40.158,83 €
 7 Kinder in der Altersgruppe 1-3 Jahre umgelegt werden 16.063,32 €.

Anzahl der Kinder = 7
 davon:

- 3 1. Kinder einer Familie
- 2 2. Kinder einer Familie
- 2 3. Kinder einer Familie
- 0 4. Kinder einer Familie

insgesamt 6 **Ganztagsplätze**

davon:

- 3 1. Kinder einer Familie
- 2 2. Kinder einer Familie

jeweiligen Elternbeitrages für einen Ganztagsplatz) 2 3. Kinder einer Familie
0 4. Kinder einer Familie

insgesamt 0 **Halbtagsplätze**

davon:

0 1. Kinder einer Familie
0 2. Kinder einer Familie
0 3. Kinder einer Familie
0 4. Kinder einer Familie

5) Multiplizieren Sie die Zahlen mit den vorgesehenen (3 x 1,0) + (2 x 0,85) + (2 x 0,7) + (0 x 0,55)
Prozentsätzen und addieren Sie die Ergebnisse. = 3 + 1,7 + 1,4 + 0

Bsp.: **Ganztagsplätze** (Zahl der Kinder aus Familien mit 1. Kind x 1,0) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 2. Kindern x 0,85) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 3. Kindern x 0,7) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 4. oder mehr Kindern x 0,55) + **Halbtagsplätze** (Zahl der Kinder aus Familien mit 1 Kind x 1,0 x 0,7) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 2 Kindern x 0,75 x 0,7) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 3 Kindern x 0,5 x 0,7) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 4 oder mehr Kindern x 0,25 x 0,7)

6) Teilen Sie den in 1) ermittelten Betrag durch die in 5) errechnete Zahl. 16.063,32 € ./ 6,1 = 2.633,33 €

7) Der in 6) berechnete Betrag ist der Elternbeitrag eines Jahres für jedes 1. Kind einer Familie. Um die monatlichen Elternbeiträge zu berechnen, müssen Sie den Betrag durch 12 teilen. 2.633,33 € ./ 12 = **219,44 €**

8) **Ganztagsplätze:** Für das 2. Kind einer Familie müssen Sie diesen Betrag noch einmal mit den jeweiligen Prozentsätzen multiplizieren, z. B. (x 0,85) und für das 3. Kind einer Familie (x 0,70).

Ganztagsplätze:

Für jedes 2. Kind einer Familie sind 85 % zu zahlen, also 219,44 € x 0,85 = **186,52 €**.

Für jedes 3. Kind einer Familie sind 70 % zu zahlen, also 219,44 € x 0,7 = **153,61 €**.

und für das 4. und jedes weitere Kind einer Familie (x 0,55)

Für das 4. Kind und jedes weitere Kind einer Familie sind 55 % zu zahlen, also 219,44 € x 0,55 = **120,69 €**

Halbtagsplätze: Für Kinder aus Familien mit 1 bis 4 Kindern müssen die für Ganztagsplätze errechneten Beträge noch mit z. B. 0,7 multipliziert werden (ein Halbtagsplatz kostet z. B. 70 % eines Ganztagsplatzes).

Halbtagsplätze:

Für das 1. Kind einer Familie müssen **93,98 €** (134,26 € x 0,7) gezahlt werden.

Für das 2. Kind einer Familie müssen **79,88 €** (114,12 € x 0,7) gezahlt werden.

Für das 3. Kind einer Familie müssen **65,78 €** (93,98 € x 0,7) gezahlt werden.

Für jedes 4. Kind und jedes weitere Kind einer Familie müssen **51,68 €** (73,84 € x 0,7)

9) Runden Sie die Elternbeiträge auf volle Euro-Beträge auf oder ab.

Ganztagsplätze:

219 € für das 1. Kind einer Familie

186 € für das 2. Kind einer Familie

153 € für das 3. Kind einer Familie

120 € für das 4. und jedes weitere Kind einer Familie

Halbtagsplätze bis 5 Stunden

153 € für das 1. Kind einer Familie

130 € für das 2. Kind einer Familie

107 € für das 3. Kind einer Familie

84 € für das 4. und jedes weitere Kind einer Familie

**Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- bisherige Gebühren -**

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind der Familie		4. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
90 €	63 €	76 €	53 €	63 €	44 €	50 €	34 €
Eingewöhnungsmonat 63 €		53 €		44 €		34 €	

- neue Gebühren ab 2014 -

1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind der Familie		4. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
125 €	88 €	107 €	74 €	88 €	61 €	69 €	48 €
Eingewöhnungsmonat 88 €		74 €		61 €		48 €	

Berechnungsanleitung zur Ermittlung der Höhe der Elternbeiträge bei Anwendung der Staffelung nach der Altersreihenfolge der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, jedoch nicht über 18 Jahre alt sind – Mechelroda – ab 3 Jahre

Anleitung

Beispielrechnung

1) Ermitteln Sie die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung(en) nach Abzug aller Einnahmen (Spenden, *sofern diese für Betriebsausgaben verwendet werden dürfen*, Landeszuschüsse, sonstige Einnahmen etc. ohne Elternbeiträge). Errechnen Sie hieraus den Anteil, der auf die Eltern umgelegt werden soll (z. B. 35 % der **ungedeckten** Betriebskosten laut Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschluss).

Betriebskosten gesamt = 184.635,36 €
Einnahmen = 75.163,85 €
Betriebskosten bereinigt = 148.736,41 €
umzulegen sind 27% = 40.158,83 €
17 Kinder in der Altersgruppe ab 3 Jahre
umzulegen werden 24.095,51 €.

2) Ermitteln Sie, für wie viele Kinder die entsprechenden Sätze gelten.

Anzahl der Kinder = 17
davon:
12 1. Kinder einer Familie
4 2. Kinder einer Familie
0 3. Kinder einer Familie
1 4. Kinder einer Familie

3) Legen Sie die soziale Staffelung fest (z. B. 100 % für jedes 1. Kind einer Familie; 85 % für jedes 2. Kind einer Familie; 70 % für jedes 3. Kind einer Familie, 55 % für jedes 4. und weitere Kind einer Familie

4) Ermitteln bzw. schätzen Sie die Zahl der Halb- und Ganztagsplätze (z. B. zu 80 % werden Ganztagsplätze in Anspruch genommen) und legen Sie die Gebühr hierfür fest (z. B. ein Halbtagsplatz kostet 70 % des jeweiligen Elternbeitrages für einen Ganztagsplatz)

insgesamt 17 **Ganztagsplätze**
davon:
12 1. Kinder einer Familie
4 2. Kinder einer Familie
0 3. Kinder einer Familie
1 4. Kinder einer Familie

insgesamt 0 **Halbtagsplätze**
davon:

- 0 1. Kinder einer Familie
- 0 2. Kinder einer Familie
- 0 3. Kinder einer Familie
- 0 4. Kinder einer Familie

5) Multiplizieren Sie die Zahlen mit den vorgesehenen Prozentsätzen und addieren Sie die Ergebnisse. $(12 \times 1,0) + (4 \times 0,85) + (0 \times 0,7) + (1 \times 0,55) = 12 + 3,4 + 0 + 0,55 = 15,95$

Bsp.: **Ganztagsplätze** (Zahl der Kinder aus Familien mit 1. Kind $\times 1,0$) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 2. Kindern $\times 0,85$) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 3. Kindern $\times 0,7$) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 4. oder mehr Kindern $\times 0,55$) + **Halbtagsplätze** (Zahl der Kinder aus Familien mit 1. Kind $\times 1,0 \times 0,7$) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 2. Kind $\times 0,75 \times 0,7$) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 3. Kind $\times 0,5 \times 0,7$) + (Zahl der Kinder aus Familien mit 4. oder mehr Kindern $\times 0,25 \times 0,7$)

6) Teilen Sie den in 1) ermittelten Betrag durch die in 5) errechnete Zahl. $24.095,51 \text{ €} / 15,95 = 1.510,69 \text{ €}$

7) Der in 6) berechnete Betrag ist der Elternbeitrag eines Jahres für jedes 1. Kind einer Familie. Um die monatlichen Elternbeiträge zu berechnen, müssen Sie den Betrag durch 12 teilen. $1.510,69 \text{ €} / 12 = 125,89 \text{ €}$

8) **Ganztagsplätze:** Für jedes 2. Kind einer Familie müssen Sie diesen Betrag noch einmal mit den jeweiligen Prozentsätzen multiplizieren, z. B. ($\times 0,85$) und für das 3. Kind einer Familie ($\times 0,70$).

Ganztagsplätze:

Für jedes 2. Kind einer Familie sind 85 % zu zahlen, also $125,89 \text{ €} \times 0,85 = 107,01 \text{ €}$.

Für jedes 3. Kind einer Familie sind 70 % zu zahlen, also $125,89 \text{ €} \times 0,7 = 88,12 \text{ €}$.

und für das 4. und jedes weitere Kind einer Familie ($\times 0,55$)

Für das 4. Kind und jedes weitere Kind einer Familie sind 55 % zu zahlen, also $125,89 \text{ €} \times 0,55 = 69,24 \text{ €}$

Halbtagsplätze: Für Kinder aus Familien mit 1 bis 3 Kindern müssen die für Ganztagsplätze errechneten Beträge noch mit z. B. 0,7 multipliziert werden (ein Halbtagsplatz kostet z. B. 70 % eines Ganztagsplatzes).

Halbtagsplätze:

Für das 1. Kind einer Familie müssen **88,12 €** ($125,89 \text{ €} \times 0,7$) gezahlt werden.

Für das 2. Kind einer Familie müssen **74,91 €** ($107,01 \text{ €} \times 0,7$) gezahlt werden.

Für das 3. Kind einer Familie müssen **61,68 €** ($88,12 \text{ €} \times 0,7$) gezahlt werden.

Für jedes 4. Kind und jedes weitere Kind einer Familie müssen **48,47 €** ($69,24 \text{ €} \times 0,7$)

9) Runden Sie die Elternbeiträge auf volle Euro-Beträge auf oder ab.

Ganztagsplätze:

125 € für das 1. Kind einer Familie

107 € für das 2. Kind einer Familie

88 € für das 3. Kind einer Familie

69 € für das 4. und jedes weitere Kind einer Familie

Halbtagsplätze bis 5 Stunden

88 € für das 1. Kind einer Familie

74 € für das 2. Kind einer Familie

61 € für das 3. Kind einer Familie

48 € für das 4. und jedes weitere Kind einer Familie

